



Wir bilden Juristinnen und Juristen aus

Die **SGK NRW** bietet angehenden Juristinnen und Juristen die Möglichkeit, ihre Wahlstation in der Referendarausbildung zu absolvieren. Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat die **SGK NRW** kürzlich in das Wahlstellenverzeichnis zur Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Während der Ausbildung in der dreimonatigen Wahlstation können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre praktische Ausbildung hervorragend ergänzen und vertiefen, wenn sie einen Schwerpunkt im Bereich des öffentlichen Rechts, vornehmlich im Bereich des Kommunalrechts, setzen wollen. Unter Anleitung der drei beschäftigten Assessoren können in der rechtsberatenden Tätigkeit der **SGK NRW** zu den von den Mitgliedern aufgeworfenen Rechtsfragen Stellungnahmen verfasst werden. Erlernt werden sollen auch die in der Praxis bedeutsamen Zweckmäßigkeitserwägungen von rechtlichen Auseinandersetzungen in der Kommunalpolitik. Durch Einbeziehung in Beratungsgespräche kann der praktische Umgang mit Rechtssuchenden geschult werden. Ihr soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis können Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei der **SGK NRW** insbesondere in der Auseinandersetzung mit der von uns begleiteten Gesetzgebungstätigkeit des Landes und des Bundes entfalten.

Anfragen sind an die Geschäftsstelle der SGK NRW zu richten. Ansprechpartner sind Reiner Breuer und Dieter Jüngerkes.

Rechts-Tipp

Neues Urteil zur kalkulatorischen Verzinsung

Für die Bestimmung des Zinssatzes bei der kalkulatorischen Verzinsung im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren hatte das OVG NRW bisher einen Zinssatz von max. 8 % für zulässig erklärt. Begründet wurde dies damit, dass für die Bestimmungen des genannten Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein können, da es sich um einen kalkulatorischen Zins handele, der sich auf den gesamten Restwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichster Alters beziehe. In einem Urteil vom 13. April 2005 (9 A 3120/03) hat das OVG NRW nunmehr festgestellt, dass sich dieser Höchstsatz von 8 % wegen der Zinsentwicklung der letzten Jahre ab dem Kalkulationsjahr 1999 nicht mehr halten lasse. Soweit Städte und Gemeinden in den Kalkulationsjahren 1999 bis 2005 einen kalkulatorischen Zinssatz von 8 % in Gebührenkalkulationen angesetzt haben, bedeutet dies nach Aussage des Gerichtes aber nicht zwangsläufig, dass die kalkulierte Gebühr rechtswidrig sei, da in ständiger Rechtsprechung bisher anerkannt sei, dass eine Kostenüberschreitung in Höhe von 3 % toleriert werde, wenn keine willkürliche Kostenansätze festzustellen sind. Vor dem Hintergrund des von der Rechtsprechung bisher nicht beanstandeten Ansatzes von 8 % hat das Gericht festgestellt, dass die Festlegung dieses Zinssatzes für die Kalkulationsjahre 1999 bis 2005 keine bewusste Kostenüberschreitung – die eine Anwendung der 3 %-Toleranzregel ausschließen würde – darstelle. Künftige Kalkulationen ab dem Kalkulationsjahr 2006 müssten jedoch der neueren Zinsentwicklung Rechnung tragen, so dass ab dem Kalkulationsjahr 2006 nur noch ein Zinssatz von 7 % zulässig sei.

„Hauptstadt des Fairen Handelns 2005“

Welche Stadt wollte nicht immer schon mal Hauptstadt sein? Mit ihrem Engagement für den Fairen Handel können sich Städte bekannt machen und mit einem Preis dafür gewürdigt werden. Sieger 2003 war die Stadt Dortmund. Jetzt beginnt ein neuer Wettbewerb für das Jahr 2005.

Projektbeispiele, mit denen man gewinnen kann

- Verwendung fair gehandelter Produkte in der Kommune (z.B. Städtetkaffees, Rathauskantinen, fairer Blumenschmuck und Präsentkörbe)
- Aktive Fördermaßnahmen der Kommune für den fairen Handel (z.B. Schulprojektwochen)
- Regionale und überregionale Kooperationen (z.B. Gemeinschaftsaktionen mit Eine-Welt-Gruppen, Partnerschaften mit Kommunen in Asien etc.)
- Soziale Kriterien im Beschaffungswesen
- Innovative Maßnahmen, die Fairen Handel und Lokale Agenda 21 verbinden
- Es können auch „jecke“ Aktionen wie ein „Fairer Karnevalswagen“ sein.

Bewerbungen bis 15. Juli 2005 (Einsendeschluss)

Näheres und Infos:

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt/InWEnt gGmbH
Michael Marwede
Tel.: 0228-2434-632,
Fax: 0228-2434-635
E-Mail: info@service-eine-welt.de
Internet: www.service-eine-welt.de

Buch-Tipps

RECHTSPRAXIS DER KOMMUNALEN UNTERNEHMEN

Handbuch, herausgegeben von Dr. Gabriele Wurzel, Dr. Alexander Schraml, und Dr. Ralph Becker, München 2005, ISBN 3-406-50568-6, 447 Seiten, 68,00 Euro

Das Handbuch stellt in systematischer Form, nach Themenkomplexen geordnet, das gesamte Recht der kommunalen Unternehmen dar. Ausgehend von der Frage, ob und inwieweit Kommunen als Unternehmer tätig sein dürfen, werden die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns der Kommunen behandelt. Weiterhin werden die Rechts- und Betriebsformen, wie z.B. Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts / Kommunalunternehmen, GmbH und Aktiengesellschaft ausführlich dargestellt. Dem Rechnungs-, Berichts- und Prüfungswesen, dem Beamten- und Arbeitsrecht, dem Steuer- und Vergabe- sowie dem Kartell- und Wettbewerbsrecht sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Schließlich werden - für den Praktiker besonders hilfreich - Entscheidungskriterien für die Wahl der geeigneten Rechts- und Betriebsform eines kommunalen Unternehmens genannt.

DIE AÖR, DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN: EIN PRAXISHANDBUCH

von Martin Wambach (Hrsg.), Nürnberg 2004, ISBN 3-8214-7901-9, 496 Seiten, 48,00 Euro

Die „Anstalt des öffentlichen Rechts“ hat viele Namen: Man kennt sie auch unter der Abkürzung „AöR“ und unter den Begriffen „Kommunalunternehmen“ oder „Kommunale Anstalt“. Hinter den vielen Namen verbirgt sich eine landesrechtliche Organisationsform kommunaler Unternehmen und Einrichtungen. Diese stellt eine attraktive Alternative zum Eigenbetrieb und der GmbH dar. In Bayern und Nordrhein-Westfalen ist die AöR seit Jahren erfolgreich, andere Bundesländer lernen ihre Vorzüge seit kurzem kennen. Das Praxis-handbuch bietet einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der AöR; ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteile stellen die Autoren in Abgrenzung zu anderen Organisationsformen dar. Wie die AöR sich in der Praxis bewährt, darüber berichten 5 Vorstandsmitglieder erfolgreicher AöRs.

ORDNUNGSRECHT FÜR DIE KOMMUNALE PRAXIS AUFGABEN - RECHTSGRUNDLAGEN - VERFAHREN

von Stephan Gatz, Dr. Hans-Hermann Peschau und Dr. Almut Berner-Peschau, 2. überarbeitete Auflage, Berlin 2005, ISBN 3-503-08392-8, 384 Seiten, 68,00 Euro

Das Ordnungsrecht ist umfangreich und weit verzweigt. Das Buch stellt die für die Praxis wichtigsten Rechtsgebiete in ihren Grundzügen dar und erläutert diese, wo nötig, im Detail. Das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz, welches das Ausländergesetz abgelöst hat, ist bereits eingearbeitet. Im Anhang sind diverse ordnungsbehördliche Verfügungen sowie eine ordnungsbehördliche Verordnung abgedruckt, die die Darstellung der behandelten Rechtsgebiete fallbezogen veranschaulichen. Das Buch richtet sich vornehmlich an Praktiker in kommunalen Behörden, die an einer komprimierten, übersichtlichen und griffigen Darstellung des Ordnungsrechts interessiert sind.



IMPRESSUM

Die Kommunale Zeitung

Herausgeber:

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e. V. (SGK NRW)
Elisabethstraße 16, 40217 Düsseldorf
Tel.: 0211-876747-0, Fax: 0211-876747-27
Mail: info@sgk-nrw.de, Internet: www.sgk-nrw.de

Verantwortlich (auch für Anzeigen):

Bernhard Daldrup, Landesgeschäftsführer der SGK NRW

Satz und Gestaltung:

SGK NRW, Postfach 20 07 04, 40104 Düsseldorf

Fotos: Zahlreiche Helfer und www.pixelquelle.de

Druck:

Griebsch & Rochol Druck GmbH
Gabelsbergerstr. 1,
Gewerbepark Hamm-Rhynern, 59069 Hamm

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der SGK NRW wieder. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.